

§ 2

(1) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfolgt auf Antrag beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Bewerber Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, seine Tätigkeit auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ausüben will und

- über eine abgeschlossene Ingenieurausbildung oder naturwissenschaftliche Ausbildung und die Ausbildung in einem Studium auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes oder über eine juristische Hochschulausbildung verfügt,
- eine Tätigkeit als Patentanwaltsassistent bei einem Patentanwalt von 2 Jahren und ein mindestens einjähriges Praktikum im Patentamt erfolgreich abgeschlossen hat,
- versichert, daß er die freiberufliche Anwaltstätigkeit ganz oder überwiegend ausüben wird.

(2) Anstelle der Tätigkeit als Patentanwaltsassistent und des Praktikums im Patentamt kann eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, aus der sich die Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufs ergibt, anerkannt werden.

(3) Der Antrag auf Eintragung in die Liste der Patentanwälte hat zu enthalten

1. die Erklärung, daß die Eintragung in die Liste der Patentanwälte beantragt wird. In der Erklärung sind der Name und die Anschrift des Bewerbers sowie Ort und Anschrift des Anwaltsbüros anzugeben,
2. den Nachweis über die im Abs. 1 geforderte Ausbildung (Kopie der Abschlußunterlagen),
3. die Bestätigung des betreffenden Patentanwalts und des Patentamtes, daß die Tätigkeit als Patentanwaltsassistent und das Praktikum im Patentamt erfolgreich absolviert worden sind, im Falle des Abs. 2 Angaben und gegebenenfalls Nachweise über Art und Dauer der zurückliegenden beruflichen Tätigkeit,
4. die Versicherung, daß der Bewerber die Anwaltstätigkeit ganz oder überwiegend ausüben wird. Soll die Anwaltstätigkeit überwiegend ausgeübt werden, sind weiterhin der Anteil und die Art der für einen Arbeitgeber ausübenden Tätigkeit sowie der Name und die Anschrift des Arbeitgebers anzugeben,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis.

§ 3

(1) Sind die im § 2 genannten Voraussetzungen gegeben, dann ist der Bewerber in die Liste der Patentanwälte einzutragen. Die Eintragung ist zu veröffentlichen.

(2) Erfolgen einzelne Angaben oder Nachweise nicht gemäß § 2 Abs. 3 mit dem Antrag, dann kann eine mit der Auflage verbundene vorläufige Eintragung in die Liste der Patentanwälte erfolgen, die fehlenden Angaben oder Nachweise innerhalb einer von der Zulassungskommission festgesetzten Frist nachzureichen, spätestens innerhalb eines Jahres vom Tag der vorläufigen Eintragung an gerechnet. Die vorläufige Eintragung in die Liste berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“. Wird die Auflage nicht erfüllt, dann erlischt die vorläufige Eintragung.

§ 4

(1) Die Entscheidungen gemäß § 3 werden von einer Zulassungskommission getroffen, die vom Präsidenten des Patentamtes berufen wird. Sie wird von einem Vorsitzenden geleitet, der leitender Mitarbeiter des Patentamtes ist. Die Kommission hat 4 Beisitzer. Die Beisitzer können von der Berufsvereinigung der Patentanwälte vorgeschlagen werden. Die Zulassungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.²

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tag des Eingangs des vollständigen Antrags im Patentamt an gerechnet zu treffen.

§ 5

(1) Gegen die Entscheidung der Zulassungskommission kann Beschwerde bei einer Beschwerdekommision eingelegt werden, die vom Präsidenten des Patentamtes berufen wird. Die Beschwerde ist schriftlich und mit Gründen versehen innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Entscheidung der Zulassungskommission an gerechnet einzulegen.

(2) Der Beschwerdekommision gehören ein leitender Mitarbeiter des Patentamtes als Vorsitzender und 4 Beisitzer an. Die Beisitzer können von der Berufsvereinigung der Patentanwälte vorgeschlagen werden.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Tag des Eingangs der Beschwerde an gerechnet zu treffen.

§ 6

(1) Ein Patentanwalt kann aus der Liste der Patentanwälte gestrichen werden, wenn

- a) der Patentanwalt es selbst beantragt,
- b) der Patentanwalt schuldhaft die patentanwaltlichen Berufspflichten oder das Ansehen dieses Berufs verletzt,
- c) die Streichung beantragt und nachgewiesen wird, daß die im § 2 festgelegten Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(2) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erlischt mit dem Tode des Patentanwalts.

(3) Über die Streichung aus der Liste der Patentanwälte gemäß Abs. 1 entscheidet die Zulassungskommission. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde bei der Beschwerdekommision gemäß § 5 eingelegt werden. Eine rechtskräftig erfolgte Streichung ist zu veröffentlichen.

§ 7

(1) Personen, die aufgrund eines ständigen Arbeitsverhältnisses in den Verfahren vor dem Patentamt für ihr Unternehmen tätig werden, sind ohne Eintragung in die Liste der Patentanwälte in diesen Verfahren als Vertreter zugelassen.

(2) Personen, die gemäß Abs. 1 aufgrund eines ständigen Arbeitsverhältnisses tätig werden und die im § 2 genannten Anforderungen erfüllen, können auf Antrag in die Liste der Patentassessoren eingetragen werden. Der Antrag hat die im § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 genannten Angaben zu enthalten. Die Entscheidung über die Eintragung in die Liste der Patentassessoren erfolgt nach § 4. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde nach § 5 eingelegt werden. Der § 6 findet entsprechend Anwendung.

(3) Patentassessoren können im Rahmen ihres ständigen Arbeitsverhältnisses in den Verfahren vor dem Patentamt auch einen Dritten vertreten, wenn dieser und das Unternehmen, in dem der Patentassessor tätig ist, derselben Kapitalgesellschaft angehören oder beide Unternehmen durch Beteiligung wirtschaftlich miteinander verbunden sind. Das gleiche gilt, wenn der Dritte in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung hat und dem Unternehmen, in dem der Patentassessor tätig ist, vertraglich die Wahrnehmung seiner Interessen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes übertragen hat

§ 8

Mit dieser Anordnung wird die entgeltliche gutachterliche und Informationstätigkeit fachlich kompetenter Einrichtungen und Mitarbeiter der Universitäten und Hochschulen nicht eingeschränkt.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.